

**Lesefassung**  
**Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

in der Fassung der Satzung aus Beschluss B329-13/16 vom 23.05.2016,  
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B526-19/17 vom 03.04.2017,  
der 2. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0165 vom 02.07.2020

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 23.05.2016 die folgende Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung aus Beschluss BV-V/07/0165 erlassen:

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Gemäß §15 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeitet in der Stadt der „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- (2) Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

**§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.
- (2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.
- (3) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.
- (4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.

**§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit**

- (1) Dem Frauenbeirat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt.
- (4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich.
- (5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre

Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

#### **§ 4 Sprecherinnen-Gremium**

(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Sprecherinnen-Tandem, bestehend aus zwei Frauen. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.

(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherinnen mit absoluter Mehrheit abberufen und muss in dem Fall sofort eine neue Wahl nach Absatz 1 und 2 durchführen.

#### **§ 5 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Frauenbeirats finden in der Regel einmal im Monat statt. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

(2) Das Sprecherinnen-Gremium ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied.

(3) Die Einladungen erfolgen unter Beifügung der Tagesordnung und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). Die E-Mail-Adresse und die Änderungen dieser sind den Sprecherinnen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.

(5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

(6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.

#### **§ 6 Berichtspflicht**

(1) Die Sprecherinnen erstatten einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.

(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter [www.greifswald.de](http://www.greifswald.de) eingesehen werden.

#### **§ 7 Teilhabe**

Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Urteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherinnen des Frauenbeirates erhalten eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister